

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 137.

Donstag den 18. Juni

1861.

S. 91. a

Ausschließende Privilegien.

Das Staatsministerium hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 15. Februar 1861:

1. Das dem Franz Wilhelm und Julius Wittner auf Erfindung einer Haarpomade, genannt Arion-Pomade, unterm 14. Jänner 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

2. Das dem Daniel Hooibrenk auf die Erfindung der Herstellung größerer Luftzirkulation im Erdboden mittelst Leitung von Röhren zur Erhöhung der Pflanzen-Vegetation unterm 19. Jänner 1857 ertheilte, seither theilweise an Josef Vessi übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

Am 18. Februar 1861:

3. Das dem Ferdinand Leitenberger auf Erfindung einer Walzen-Wasserdruck- und Saugpumpe unterm 29. Jänner 1853 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des neunten Jahres.

4. Das dem Wilhelm Eelen von Würth auf Verbesserung des ihm privilegirt gewesenen Zahntittes unterm 23. Februar 1851 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des elften und zwölften Jahres.

5. Das dem Josef Gurth auf die Erfindung einer Feilenbaumaschine unterm 28. Jänner 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

6. Das dem Tony Petitjean auf die Erfindung eines Verfahrens, Spiegelglas zu soliren, unterm 23. Jänner 1856 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

7. Das dem Walter Westrup auf Erfindung von konischen Mühlen unterm 24. Jänner 1854 ertheilte, an J. E. Spankraft übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

8. Das dem Josef Dollinger auf die Erfindung, Seitenwände an Induktriegegenständen aus Holz so zusammenzufügen, daß hiedurch Masse, Druck, Stöße u. dgl. unwirksam gemacht werden, unterm 28. Jänner 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

Am 21. Februar 1861:

9. Das dem Georg Schreiber auf Erfindung einer Ebenen-Schneide-Maschine unterm 9ten Februar 1855 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des siebenten Jahres.

Am 22. Februar 1861:

10. Das dem Karl Josef Dospini auf die Erfindung sogenannter diastischer Stereoskopen unterm 10. Februar 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

Am 25. Februar 1861:

11. Das dem Franz Raffelsperger auf die Verbesserung in Erzeugung typometrischer Linien und Säge bei Druckmaschinen unterm 9. März 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres, und

am 27. Februar 1861:

12. Das dem Gustav Pfannkuche auf Erfindung in der Konstruktion von Selbstschmierer unterm 2. Februar 1854 ertheilte, theilweise an Georg Sigl übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

3. 194. a (1)

Nr. 2152.

Rundmachung.

Bei der am 1. Juni d. J. in Folge der allerh. Patente vom 21. März 1813 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 335. und 336. Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 33 und 474 gezogen worden.

Die Serie 33 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 5%, und zwar: Nr. 24.593 bis einschläffig 25.062 mit dem ganzen Kapitalbetrage von 1.001.811 fl. und im Zinsbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25.045 fl. 16 1/2 kr.

Die Serie 474 enthält die böhm. ständ. Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 4% Nr. 164.856 mit einem Zweihunddreißigstel der Kapitalsumme, und nied. österr. ständische Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 5%, und zwar: Vom Anlehen v. J. 1789, Nr. 1730, bis einschläffig 2998, vom Anlehen vom Jahre 1795, Nr. 4003 bis einschläffig 4475, und vom Kriegsdarlehen v. J. 1795 bis zum J. 1799, Litt. A

Nr. 4 bis einschläffig 200, im Gesamt-Kapitalbetrage von 1.058.977 fl. 16 kr. und im herabgesetzten Zinsfuß v. 25.008 fl. 51 1/4 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerh. Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insofern dieser 5% C. M. erreicht, nach dem mit der Kundmachung des hohen Finanzministeriums vom 26. Oktober 1858, S. 5286, (R. G. B. 190) veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5% auf österr. Währ. lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 164.856, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangt, wird auf Verlangen der Partei, nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen eine 5%, auf österr. Währ. lautende Obligation erfolgt.

Von der k. k. Landesregierung.

Laibach am 8. Juni 1861.

Dr. Karl Altepitsch Edler von Krainsfels m. p.,
k. k. Landeschef.

3. 189. a (1)

Nr. 4547.

Rundmachung

zur Wiederbesetzung der erledigten Tabakgroßtrafik zu St. Veit in Kärnten.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küsteuland wird bekannt gemacht, daß die k. k. Tabakgroßtrafik, zugleich Stempelmarken-Kleinverschleiß zu St. Veit, im gleichnamigen politischen Bezirke, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, oder auf jede Provision ausdrücklich Verzicht leistet, oder aber ohne Anspruch auf Provision diesen Verschleißplatz gegen Bezahlung eines bestimmten jährl. Betrages an das k. k. Tabakgefäll zu übernehmen sich verpflichtet, verlihen werde.

Dieser Großverschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak bei dem 2 1/3 Meilen entfernten k. k. Tabakdistriktsverlage Klagenfurt, und das Stempelmateriale für den Kleinverschleiß bei dem k. k. Steueramte St. Veit zu fassen, und es sind demselben dormalen 62 Tabaktrafikanten zur Fassung zugewiesen.

Der Verkehr betrug in der Zeit vom 1. November 1859 bis 31. Oktober 1860 an Tabak, 2371 fl. 05 kr. und an Stempelmarken 4589 fl. 55 kr., zusammen den Geldwerth von 32960 fl. 60 kr. öst. W.

Der Material-Verschleiß gewährt bei einem Bezuge von 1 1/2% bei den Marken und 3 1/2% bei Tabak einen jährlichen beiläufigen Brutto-Ertrag von 2348 fl. 79 1/2 kr. öst. W., wovon auf den Gewinn aus dem Kleinverschleiß des Tabakes 1301 fl. 89 1/2 kr. öst. W. und auf den Gewinn aus dem Stempelmarken-Abfabe 68 fl. 84 kr. entfallen.

Nur die Tabakverschleißprovision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteller das Materiale nicht Zug für Zug zu bezahlen beabsichtigt, bezüglich des Tabakes ein stehender Kredit von 2500 fl. öst. W. bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Kautio in gleichen Betrage sicher zu stellen ist.

Gleich der Summe dieses Kredits ist der unangreifbare Borrath, zu dessen Erhaltung der Ersteller des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemmäßigen 1 1/2% Provision für sämtliche Gattungen, ohne Unterschied der höhern oder niederen Klassen, sogleich bar zu berichtigen.

Die Kautio, im Betrage von 2500 fl. für den Tabak sammt Geschirr; ist noch vor der Uebergabe des Kommissionsgeschäftes längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der dem Ersteller bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Prozent der Kautio als Badium, im Betrage von 250 fl., bei der k. k. Finanz-Bezirkskaffe Klagenfurt zu erlegen und die dießfällige Kassaquittung dem gesiegelten, mit der 36 kr. Stempelmarken versehenen Offerte beizuschließen, welches bis zum 6. Juli 1861 um 12 Uhr Vormittags mit der Aufschrift: „Offert für die Tabakgroßtrafik zu St. Veit in Kärnten“ bei dem Vorstände der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Klagenfurt einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und mit der Nachweisung über das erlegte Badium, über die erlangte Großjährigkeit und über die unbescholtene Sittlichkeit des Bewerbers zu belegen.

Die Badien jener Offerten, von deren Anboten kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Behandlung sogleich zurückgestellt, das Badium des Erstehers aber wird bis zum Erlage der Kautio, oder, falls er Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die vorberührten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate festgesetzt.

Verpflichtet sich der Bewerber, den Verschleißplatz ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Pachtshillinges an das Gefäll zu übernehmen, so ist dieser Pachtshilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen, und es kann wegen eines, auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes, selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungsstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der Behörde sogleich verhängt werden.

Von der Konkurrenz sind jene Parteien ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Monopolsgegenständen des Staates bezieht, dann wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthumes schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden; endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte entsetzt worden waren.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formular eines Offertes:

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabakgroßtrafik zu St. Veit in Kärnten unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere in Beziehung auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Lagervorrathes, 1) gegen Bezug einer

